

Marktgebührensatzung vom 10.12.1986

mit eingearbeiteten Änderungen vom 19.09.2001,
12.12.2001, 28.07.2004 und 16.12.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578; ber. S. 720) i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.03.1964 (GBl. S. 127; ber. 1965 S. 78) in der Fassung der letzten Änderung vom 19.03.1985 (GBl. S. 71) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 15.02.1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 10.12.1986 folgende Satzung (Neufassung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentliche Marktveranstaltungen der Stadt Kirchheim unter Teck. Sie gilt nicht für Schaustellerbetriebe des Vergnügungsparks auf dem Ziegelwasen.

§ 2 Gebührenerhebung

Für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Strassen und Plätze werden Gebühren nach dem als Anlage und als Bestandteil zu dieser Satzung beschlossenen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a. der Bewerber, der die Zuweisung eines Standplatzes beantragt hat,
- b. der Standinhaber, dem ein Standplatz zugewiesen wurde.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung des Standplatzes.

Sie wird

- a. bei einer Tageserlaubnis im Sinne vom § 6 Abs. 2 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) bei Marktbeginn
- b. bei einer Dauererlaubnis oder einer Teilerlaubnis im Sinne vom § 6 Abs. 2 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) mit Bekanntgabe des Zuweisungsbescheids

zur Zahlung fällig.

§ 5 Nichtnutzung des Standplatzes

Macht der Standinhaber von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 6 Erlöschen der Gebührenschuld bei anderweitiger Standplatzvergabe

Kann ein nicht genutzter Standplatz anderweitig vergeben werden, so erlischt die entstandene Gebührenschuld insoweit. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach den Bestimmungen der städtischen Verwaltungsgebührensatzung bleibt hiervon unberührt. Der Gebührenschuldner hat keinen Anspruch auf anderweitige Vergabe des Standplatzes.

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 22.12.1967 in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 15.06.1979 außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 12.12.1986

gez. Hauser
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 2 der am 10.12.1986 vom Gemeinderat
der Stadt Kirchheim unter Teck beschlossenen Marktgebührensatzung

Art des Marktes	Bemessungsmaß	Bemessungszeitraum	Marktgebühr	Sondernutzungs- gebühr	Summe in €
1. Jahrmärkte	Verkaufsstand je angefangener laufender Meter	Markttag	3,90	00,60	4,50
2. Krämermärkte	je angefangener laufender Meter	Markttag	2,40	00,60	3,00
3. Wochenmärkte	Standplatz bis zu 2 m Länge	Markttag	0,65	00,35	1,00
	Standplatz über 2 m Länge je angefangener laufender Meter	Jahr (Dauererlaubnis)	90,00	48,00	138,00